

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markttstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Dauer der Arbeitszeit der Angestellten der Genossenschaften Großbritanniens.

Die letzte Nummer der „Labour Gazette“ bringt eine interessante Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Genossenschaften Englands. Diese Darstellung ermöglicht einen Vergleich mit den Arbeitsverhältnissen der Angestellten in deutschen Konsumvereinen, über die wir in Nr. 43 des „Correspondenzblatt“ berichtet haben, und wollen wir deshalb den Aufsatz in vollem Umfange nachstehend wiedergeben:

Es wird angenommen, daß in Großbritannien 1453 Genossenschaften bestehen, von diesen haben 1234 Berichte an das Arbeitsamt eingesandt. Diese 1234 Genossenschaften beschäftigten Ende 1896 insgesammt 40 053 Personen, und zwar 28 946 in den Verkaufsräumen und 11 107 bei der Herstellung der Waaren.

Die Dauer der Arbeitszeit der Angestellten in den Verkaufsräumen wurde von 1129 Vereinen für 27 742 Personen angegeben. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 53,6 Stunden pro Woche, im Vergleich zu 54,3 Stunden, die 1895 für 24 190 Personen als Durchschnitt pro Woche angegeben waren. Es ist demnach eine Verkürzung der Arbeitszeit um nahezu $\frac{3}{4}$ Stunden im verflohenen Jahre zu verzeichnen. Die Arbeitszeitverkürzung ist hauptsächlich in England und Wales erfolgt, wo für 1896 die Durchschnittszeit 53 $\frac{1}{2}$ Stunden ausmachte, im Vergleich zu 54 $\frac{1}{4}$ Stunden in 1895. In Schottland beträgt die Durchschnittszeit wöchentlich 54 Stunden, im Vergleich zu 53,3 im Jahre 1895. Aus Tabelle I wird man ersehen, daß 11,6 pZt. der Angestellten

in England und Wales 48 Stunden oder weniger wöchentlich arbeiten. Diese befinden sich hauptsächlich in den Kohlengebieten von Durham und Northumberland. Von der Gesamtzahl der Angestellten in England und Wales arbeiten 66 pZt. von 51 bis 57 Stunden, die meisten hiervon befinden sich in den nordwestlichen Grafschaften. Die Bemerkung, welche man jedes Jahr machte, daß die Arbeitsdauer der in den Verkaufsräumen Angestellten nahezu mit der Arbeitsdauer in den Werkstätten, worin die Mitglieder beschäftigt werden, übereinstimmt, tritt wiederum aus den Berichten klar zu Tage. So in den Fabrikdistrikten von Lancashire und Yorkshire, wo die gewöhnliche Fabrikzeit 56 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich ausmacht. 50 $\frac{1}{2}$ pZt. der in Verkaufsräumen Angestellten (verglichen mit 49,3 in 1895) arbeiten wöchentlich von 55 bis 56 $\frac{1}{2}$ Stunden. Andererseits haben 51,3 pZt. der Angestellten in Verkaufsräumen in den nördlichen Kohlengebieten eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden.

In den südlichen Grafschaften und denjenigen, wo Ackerbau getrieben wird und wo die Dauer der Arbeitszeit nicht so genau bestimmt ist, hat die Arbeitszeit der Angestellten in Verkaufsräumen eine längere Dauer. In den kleinsten Vereinen ist die längste Arbeitszeit vorhanden.

In Schottland arbeiten ungefähr 80 pZt. der Angestellten 51 bis 57 Stunden wöchentlich, nur ungefähr 2 pZt. arbeiten über 60 Stunden, während andererseits 2,6 pZt. 48 Stunden arbeiten.

Tabelle I.

Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, mit Ausschluß der Tischzeit	1896							Prozentsatz für Großbritannien im Jahre 1895
	Anzahl der Vereine, welche in den Berichten aufgef. sind	Anzahl der Angestellten			Prozentsatz der Angestellten			
		England u. Wales	Schottland	insgesamt*)	England u. Wales	Schottland	insgesamt	
48 und darunter	74	2552	146	2698	11,6	2,6	9,7	9,0
Ueber 48 bis 51	64	1787	512	2999	8,1	9,0	8,3	12,1
„ 51 „ 54	236	5371	2832	2803	24,4	49,6	29,6	23,0
„ 54 „ 57	408	9163	1726	10889	41,6	30,3	39,3	39,1
„ 57 „ 60	229	2484	366	2850	11,3	6,4	10,3	13,7
„ 60	112	652	121	773	3,0	2,1	2,8	2,3
Zusammen...	1123	22009	5703	27712	100,0	100,0	100,0	100,0

*) Weitere Einzelheiten sind von sechs Konsumvereinen in Irland geliefert, die Anzahl der Angestellten beträgt 30.

neuesten Polizeimaßregel kein anderes sein, als daß die deutsche Arbeiterschaft mit um so größerer Energie für die Unterstützung der englischen Maschinenbauer Sorge tragen wird.

Ob eine Einigung zwischen den kämpfenden Parteien auf Grund des Einigungsversuches des Handelsamtes herbeigeführt wird, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls aber dürfen sich die deutschen

Arbeiter nicht der Meinung hingeben, daß Ende des Kampfes stehe bevor. Nach der Entwicklung, die dieser Streik genommen, ist auf eine Verständigung wenig zu rechnen. Deswegen darf keine Unterbrechung in den Sammlungen für die Streikenden eintreten, sondern diese müssen mit größerem Eifer bis zur Beendigung des Kampfes fortgesetzt werden.

Für die streikenden Maschinenbauer Englands gingen in der Zeit vom 22. bis 28. Oktober bei der Generalkommission ein:

Zigarrensortierer, Freundschafsklub Hamburg	M.	200,—	Tabakarbeiter, Zahlst. Wolgast	M.	5,40
Konditoren, Zahlstelle Hamburg	"	50,—	" " Gohlisb. Dresd.	"	8,—
" " Nürnberg	"	10,—	" " Mutterstadt	"	2,—
Verband der Werftarbeiter	"	100,—	" " Baldappel	"	4,80
Textilarb., Zahlst. Reichenbach i. Schl.	"	10,—	" " Bretten	"	5,30
Arbeiter der Schirmstockfabrik Jul. & Herm. Gembicki, Berlin	"	10,—	" " Brandenburg. a. S.	"	30,—
Verband der Schneider	"	500,—	" " Bernburg	"	15,—
Brauer, Zahlstelle Hamm i. W. (Liste 348, 349 und 350)	"	47,46	" " Heide i. Holst.	"	8,65
Verband der Elsaß-Lothr. Buchdrucker	"	200,—	" " Bovenden	"	10,80
Arbeiterbildungsverein Isehoe	"	50,—	" " Altona	"	100,—
Gewerkschaftskartell Charlottenburg. Göpenick	"	50,05	Buchbinder, Zahlstelle Jena	"	5,—
Tabakarbeiter, Zahlstelle Hamburg	"	70,—	Konditoren, Zahlstelle Apolda	"	5,—
Bildhauer, Zahlstelle Hamburg	"	100,—	Lederarbeiter, Zahlstelle Ideslloe	"	10,30
Tabakarbeiter, Zahlstelle Mannheim	"	5,10	Schmiede, Zahlst. Brandenburg a. S. (Liste 28 und 29)	"	22,65
Buchbinder, Zahlstelle Wilhelmshaven (Liste 147)	"	13,60	Hamburg, 3. Wahlkreis, 170. Bezirk	"	6,—
Brauer, Zahlstelle Hamburg	"	120,—	Brauer, Zahlstelle Kassel	"	20,—
" " Peine	"	20,50	Schneider, Zahlstelle Minden i. W.	"	20,—
Lederarbeit., Zahlst. Brandenburg a. S.	"	25,—	" " Weifenfels	"	4,20
Konditoren, Zahlstelle München	"	10,—	" " Seber	"	5,05
Graphischen Arbeiter u. Arbeiterinnen, Zahlstelle Rixdorf	"	50,—	" " Ideslloe	"	5,30
Verband der Töpfer	"	150,—	Verband der Bildhauer	"	200,—
Von den Arbeitern der Möbelfabrik Ferd. Vogts & Co., Berlin (1. Rate)	"	35,25	Porzellanarbeiter, Zahlst. Borsdamm	"	10,—
Von den internationalen Arbeitern des schlesischen Culengebirges	"	50,05	" " Berlin I	"	4,—
Sparclub Zimmermehr von 1896, Warmbeck	"	12,—	" " Jlmnau	"	20,—
Hannover, Gewerkschaftskartell	"	200,—	" " Golditz	"	25,—
Elberfeld,	"	100,—	" " Hermsdorf	"	50,—
Magdeburg, " 1. Rate	"	300,—	" " Radeberg	"	6,—
Pfungstadt,	"	10,—	" " Altwasser	"	20,—
Elmsborn,	"	100,—	" " Moabit	"	40,—
Frankfurt a. M., " 1. Rate	"	300,—	" " Lengsfeld	"	5,—
Bunzlau u. Umgeg.,	"	50,—	" " Stahla	"	20,—
Jena,	"	10,—	" " Oberhausen	"	20,05
Verband der Textilarbeiter	"	500,—	" " Rheinsberg	"	10,—
Burgsteinfurt i. W., d. Feld	"	9,—	" " Freienorla	"	10,05
Handschuhmacher, Zahlst. Friedrichshagen	"	13,55	" " Ralf	"	12,20
Konditoren, Zahlstelle Hof i. W.	"	14,—	" " Dresden	"	50,—
Ohrdruf, Gewerkschaftskartell	"	20,—	" " Malerpersonal	"	
Wandsbek,	"	150,—	" " Bischofswerda	"	5,—
Verband der Zimmerer	"	2000,—	" " Malerpers. Schleif & Co., Berlin	"	5,75
Textilarbeiter, Zahlst. Veuel	"	4,—	" " Malerpersonal Krause, Berlin	"	6,—
Von den freien Turnern Brandenburgs	"	13,50	" " Malerpersonal Cölln a. d. Elbe	"	7,—
Glückstadt, Gewerkschaftskart., 1. Rate	"	30,—	Von den organisirten Arbeitern Straßburgs i. Elsaß, 1. Rate	"	60,—
Schneider, Zahlstelle Würzburg	"	10,—	Delmenhorst, Gewerkschaftskartell	"	50,—
" " Düsseldorf	"	9,50	Burg b. Magdeb.	"	40,—
			Altenburg	"	300,—
			Leipzig	"	500,—
			Schmiede, Zahlstelle Rothenburgsort	"	30,—
			Bereits quittirt	"	12918,90
			Summa M. 20470,96		
			C. Legien.		

Tabelle I zeigt die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden von Angestellten in 1123 Arbeitergenossenschaften in Großbritannien im Jahre 1896. Die Dauer der Arbeitszeit der bei der Her-

stellung der Waaren beschäftigten Personen wurde von 522 Vereinen, die 9898 Personen beschäftigten, angegeben. Die Tabelle II weist des Näheren die Dauer der Arbeitszeit aus.

Tabelle II.

Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, mit Ausschluß der Tischzeit	1896							Prozentfuß für Großbritannien im Jahre 1895
	Anzahl der Vereine, welche in den Berichten aufgef. sind	Anzahl der Angestellten			Prozentfuß der Angestellten			
		England u. Wales	Schottland	insgesamt	England u. Wales	Schottland	insgesamt	
48 und darunter	40	861	32	893	12,7	1,0	9,0	7,9
Ueber 48 bis 51	48	463	828	1291	6,8	26,8	13,1	8,3
" 51 " 54	164	1956	1262	3218	28,7	40,8	32,5	40,7
" 54 " 57	155	2768	936	3704	40,7	30,3	37,4	31,4
" 57 " 60	83	632	14	646	9,3	0,4	6,5	10,5
" 60	32	125	21	146	1,8	0,7	1,5	1,2
Zusammen...	522	6805	3093	9898	100,0	100,0	100,0	100,0

Die durchschnittliche Arbeitsdauer dieser Angestellten beträgt wöchentlich 53,8 Stunden, verglichen mit 51,1 wöchentlich in 1895. Die Verminderung der Arbeitsstunden fand hauptsächlich in England und Wales statt, wo die Durchschnittszeit nur 54 Stunden wöchentlich betrug, verglichen mit 56,1 in 1895, während in Schottland die Durchschnittszeit thatsächlich dieselbe wie im vorhergehenden Jahre war, nämlich 53,1, verglichen mit 53 in 1895.

Die Tabellen weisen aus, daß 12,7 pZt., verglichen mit 11 pZt. in 1895, der englischen und waliser Angestellten 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Diese befinden sich wiederum größtentheils in den nördlichen Kohlengebieten (wo 62 pZt. 48 Stunden in der Woche arbeiten), während 69 1/2 pZt. 51 bis 57 Stunden arbeiten, die zum größten Theile in den Fabrikdistrikten von Lancashire und Yorkshire beschäftigt werden, wo 48 pZt. wöchentlich 55 bis 56 1/2 Stunden arbeiten.

In Schottland haben thatsächlich Alle von 48 bis 57 Stunden wöchentliche Arbeitszeit; nur 1 pZt. arbeitet 48 Stunden und weniger, und ungefähr dieselbe Anzahl über 57 Stunden.

Ueber die Höhe der im zweiten Vierteljahr 1897 an die Käufer gezahlten Dividenden berichten 833 Genossenschaften, die 1122341 Mitglieder haben. Für dieselbe Zeit im Jahre 1896 berichteten 779 Vereine mit 1087897 Mitgliedern.

Die in der Tabelle III angegebenen Dividenden beziehen sich auf den ganzen Umsatz des Geschäfts. In einzelnen Geschäftsabtheilungen, so bei dem Fleischverkauf und dem Tuchgeschäft, wurden höhere oder geringere Dividenden gezahlt. Die durchschnittliche Dividende beträgt 2 sh 7,60 d pro Pfund Sterling, während sie im Vorjahre sich auf 2 sh 8,49 d stellte.

An Nichtmitglieder wurde fast in allen Vereinen die Hälfte der Dividenden gezahlt, wie sie die Vereinsmitglieder erhielten.

Tabelle III.

Dividenden auf 1 Pfund Sterling	Anzahl der Vereine			Mitgliederszahl der Vereine, welche im zweiten Vierteljahre 1897 Berichte machten		Prozentfuß desselben Zeitraumes in 1896
	England und Wales	Schottland und Irland	zusammen	Anzahl	Prozentfuß	
Keine Dividende	11	1	12	2127	0,2	0,2
6 d und weniger	4	1	5	2376	0,2	0,1
Ueber — sh 6 d, aber nicht üb. 1 sh — d	33	—	33	14321	1,3	1,7
" 1 " " " " 1 " 6 "	64	3	67	43224	3,9	3,0
" 1 " 6 " " " 2 " — "	123	11	134	201344	17,9	9,7
" 2 " " " " 2 " 6 "	93	29	122	161542	14,4	18,7
" 2 " 6 " " " 3 " — "	149	48	197	394197	35,1	36,8
" 3 " " " " 3 " 6 "	106	39	145	208981	18,6	20,7
" 3 " 6 " " " 4 " — "	56	31	87	81747	7,3	8,9
" 4 " " " " 4 " 6 "	11	10	21	8275	0,7	0,9
" 4 " 6 " " " 5 " — "	6	3	9	3879	0,4	0,3
" 5 " — "	—	1	1	328	—	0,3
Zusammen...	656	177	833	1122341	100,0	100,0

Soweit der Bericht der „Labour Gazette“. Es ist selbstverständlich, daß Vereine mit so großer Mitgliederzahl ihren Angestellten bessere Existenzbedingungen zu bieten vermögen, als die gleichartigen Unternehmungen in Deutschland. Auch in England findet sich die längste Arbeitszeit in den kleineren Vereinen. Dazu kommt, daß die englischen Genossenschaften sich frei entwickeln können, ohne kleinlichen Chikanen durch Behörden aus-

gesetzt zu sein oder von einer reaktionären Gesetzgebung ungünstig beeinflusst zu werden. In Deutschland hat man dagegen in neuester Zeit den Betrieb der Konsumvereine durch das Verbot des Verkaufes von Waaren an Nichtmitglieder einzuschränken versucht. Nach derselben Richtung soll auch die Umsatzsteuer für die Konsumvereine in Sachsen, dem Lande, in welchem diese am weitesten entwickelt sind, wirken. Unter solchen Verhält-

nissen kann eine freie Entwicklung der Konsumvereine auf gesicherter Basis nicht eintreten und die Wirkung solcher Maßnahmen trifft auch die Angestellten der Vereine. Immerhin würde durch

Gewöhnung der Mitglieder an eine bestimmte Verkaufszeit auch in Deutschland eine Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten in Konsumvereinen herbeigeführt werden können.

Die Gewerbegerichte als Einigungsämter.

Der dritte Abschnitt des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 enthält Bestimmungen über die Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt in gewerblichen Streitigkeiten. Die hauptsächlich in Betracht kommenden diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

§ 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 62. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

§ 64. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

§ 65. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über vorliegende Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 67. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

§ 68. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

§ 69. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

Des Weiteren ist in den betreffenden Paragraphen bestimmt, daß die Vertreter der Parteien das fünfundschwanzigste Jahr zurückgelegt haben müssen — nur ausnahmsweise werden jüngere Vertreter der Arbeiter zugelassen —, daß das Einigungsamt mit vier Weisigern besetzt sein muß, eine Ergänzung durch Vertrauensmänner erfolgen kann usw.

Regierung und Parlament versprachen sich viel von dieser neuen Einrichtung. Besonders in den Motiven zu dem Gesetzentwurf wurde gesagt, daß Hoffnung vorhanden sei, die Einigungsämter würden viel in Anspruch genommen werden, und eine Unterwerfung unter den Schiedsspruch würde in nicht seltenen Fällen eintreten.

Inwieweit diese Hoffnung sich bisher erfüllt hat, wird durch einen Artikel in Nr. 249 des „Vorwärts“ dargestellt. Es heißt dort: „Da derartige durch Reichsgesetz organisirte Einigungsämter für Deutschland etwas absolut Neues waren — während namentlich England ähnliche Einrichtungen seit Langem besitzt —, so blieben diese Bestimmungen über die Einigungsämter in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes so ziemlich unbekannt, und erst seit dem Jahre 1894 sind in Deutschland Einigungsämter der Gewerbegerichte in stärkerem Maße angerufen worden.“

Seitdem ist die Benutzung ständig gewachsen, wenn auch bis jetzt noch keine allzu großen Resultate erzielt worden sind. Für das Jahr 1896 liegt eine Statistik über die Einigungsämter der Gewerbegerichte vor, aus der wir die Hauptzahlen wiedergeben wollen. Insgesamt bestanden 284 Gewerbegerichte; die Thätigkeit als Einigungsamt stellte sich folgendermaßen:

	Erfolgte Anrufungen	Erfolgte Vereinbarungen	Abgegebene Schiedssprüche
Preußen	24	12	9
Sachsen	2	1	—
Württemberg	3	—	1
Baden	5	1	2
Hessen	2	1	1
Sachsen-Weimar ..	1	1	—
Sachsl.-Kobg.-Gotha	1	1	—
Hamburg	1	—	—
Lübeck	1	—	1
Bremen	2	1	—
	42	18	14

Wenn man die Zahl der erfolgten Anrufungen mit der Zahl der überhaupt vorgekommenen Streiks zusammenhält, so zeigt sich, daß die Einigungsämter bis jetzt nur in äußerst seltenen Fällen angerufen werden. Nach der Berechnung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands fanden im Jahre 1896 in Deutschland 483 Streiks statt. Anrufungen der Einigungsämter sind 42 erfolgt: auf je 10 Streiks entfiel also noch nicht eine Anrufung. Und von den 42 Anrufungen führten nur 18 vor dem Amt zu einer Einigung. In 14 Fällen wurden Schiedssprüche gefällt.

Von den 14 abgegebenen Schiedssprüchen wurden abgelehnt:

Von den Unternehmern	4
" " Arbeitern	6
" " beiden Parteien	1
Zusammen also	11

Es bleiben mithin nur drei Fälle übrig, in denen sich beide Parteien den Schiedssprüchen der Einigungsämter unterworfen haben. Dazu kommen nun noch 23 Fälle außeramtlicher Vermittelungs-

thätigkeit der Vorsitzenden, von denen vier erfolgreich waren. Alles in Allem wurden also Ergebnisse erzielt:

Durch Vereinbarungen.....	18
" Unterwerfungen.....	3
" außeramtliche Thätigkeit.	4
Zusammen... ..	25

Auf 483 Streiks 25 einigungsamtliche Beilegungen, das ist kein sehr glänzendes Resultat, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die Bemühungen, die zur Erledigung von 25 Streiks geführt haben, zwecklos gewesen wären.

Was speziell die einigungsamtliche Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichts betrifft, so erfolgten hier im Jahre 1896 zusammen elf Anrufungen, von denen sechs zu Vergleichen und fünf zu Schiedssprüchen führten. Die Schiedssprüche blieben jedoch sämtlich ohne den gewünschten Erfolg, indem die Unterwerfung viermal von den Arbeitern und einmal von den Unternehmern abgelehnt wurde.

Es werden sodann die Ursachen zu ergründen versucht, welche zur Ablehnung des Schiedsspruchs durch die Arbeiter Veranlassung gaben, obgleich nach dem Jahresbericht des Berliner Gewerbegerichts die Arbeiter sich stets sofort bereit erklärt haben, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Der „Vorwärts“ sagt ganz richtig, daß einerseits durch die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden, andererseits durch Abwägung der Machtverhältnisse der streitenden Parteien an Stelle der Gerechtigkeit und Billigkeit, für die Arbeiter ungünstige Schiedssprüche herbeigeführt werden. Es dürfte aber noch ein anderer Umstand hierbei mitwirken. Dr. Mendermann jagt in der letzten Nummer „Das Gewerbegericht“ zum Schlusse eines Artikels, in welchem er Anleitung für Verhandlungen vor dem Einigungsamt giebt: „Wer als Vorsitzender eines Gewerbegerichts und Einigungsamtes segensreich wirken will, muß sich klar sein darüber, daß die große Mehrzahl unserer deutschen Arbeiter sich politisch der Sozialdemokratie zuzählt. Er mag sie als politische Richtung bekämpfen, ohne sie zu fürchten und sich so zur Billigung thörichter Maßregeln, wie gewaltthätige Unterdrückung, hinreißen zu lassen. Aber er muß wissen, daß trotz des scharfen politischen Gegensatzes die deutschen Arbeiter mit den übrigen Berufsständen Glieder eines Volkes sind, daß die Bestrebungen der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, unbedingt

anzuerkennen und ihr Zusammenschluß zu Gewerkschaften nicht zu bekämpfen, sondern zu fördern ist, auch im richtig verstandenen Interesse der Arbeitgeber!“ In der Zeit der politischen Tendenzprozesse und der „vaterlandslosen Gesellen“ ist das die Stimme eines Predigers in der Wüste. Die Thatfachen rauben den Arbeitern den Glauben an die Unparteilichkeit der ihnen aus anderen Gesellschaftsschichten gestellten Richter.

Aber selbst wenn das Gerechtigkeitsgefühl der Richter den Parteihass überwiegen würde und die Arbeiter Vertrauen zu den Vorsitzenden der Einigungsämter haben sollten, so ist doch für die nächste Zeit nicht darauf zu rechnen, daß die Gewerbegerichte als Einigungsämter in größerem Maße von den Arbeitern angerufen werden. Schiedssprüche können nur Werth haben, wenn sie im Streit zwischen zwei gleich starken Parteien gefällt werden. Wenn aber, wie dies in Deutschland üblich ist, die eine Partei durch Gesetzgebung und Polizeimaßregeln gehindert wird, zu derselben Machtentfaltung zu gelangen, wie der Gegner im wirtschaftlichen Kampfe, so haben die schönsten Bestimmungen über Schiedsgerichte und Einigungsämter keinen Werth. Den Arbeitgebern das freie Koalitionsrecht, dem Arbeiter die Polizeikontrolle auf Schritt und Tritt. Versammlungsaufhebungen, Vereinsverbote, Verstrafung der Sammlungen für Streitzwecke, kurz alle Maßnahmen, welche durch Drehung und künstliche Auslegung der Gesetzesbestimmungen möglich sind, treffen die Arbeiterschaft, während das Unternehmertum ungehindert sich organisiren kann. Oder wird man die neugegründete Unternehmervereinigung zur Versicherung gegen ArbeitsEinstellungen unter das Versicherungsgesetz stellen, wie dies bei den Gewerkschaften versucht ist? Schwerlich! Genau so wenig, wie man eine Unternehmerversammlung, die sich mit dem Vereinsgesetzentwurf beschäftigte, für anmeldspflichtig erklärt hat. Die erste Vorbedingung für Einigungsämter und Schiedsgerichte ist volle Vereinigungsfreiheit für die Arbeiter, zum Mindesten aber Gleichstellung der Arbeiter und Unternehmer vor dem Gesetz. So lange die Letzteren sich bewußt sind, daß sie frei schalten und walten können, während den Arbeitern das Koalitionsrecht verkümmert wird, haben sie keine Ursache, die Arbeiterorganisation als zu Recht bestehend anzuerkennen und sie als gleichberechtigte Macht vor einem Einigungsamt zu betrachten.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritter Kongreß der Gastwirthsgehülfen Deutschlands.

Berlin, 26. bis 29. Oktober 1897.

Der Kongreß war von 21 Delegirten aus 12 Orten besucht. Ferner war ein Vertreter der Agitationskommission und der Redakteur des Fachorgans anwesend. Der Bericht und die Abrechnung der Agitationskommission und der Preßkommission erstrecken sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1895 bis zum 30. September 1897. Die Agitationskommission berichtet, daß unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse für die Organisirung der Gastwirthsgehülfen der Stand der Bewegung

als ein günstiger zu bezeichnen ist. Die Kommission war nach Kräften bemüht, agitatorisch zu wirken. Es haben in den letzten zwei Jahren in 21 Städten ca. 200 öffentliche Versammlungen stattgefunden, von denen 50 von der Kommission arrangirt und für dieselben Referenten gestellt wurden. Verschiedene Vereine sind gegründet worden. Einzelne davon haben sich gut entwickelt, andere sind wieder eingegangen, und ein Verein hat eine andere Tendenz angenommen und sich in das reaktionäre Fahrwasser begeben. An Einnahmen hatte die Agitationskommission in dem genannten Zeitraum M. 3833, an Ausgaben M. 3288, so daß ein Rest-

bestand von M. 545 verblieb. Für Agitation wurden M. 1424, für Drucksachen M. 236, für das Fachorgan M. 450, an Kongresskosten M. 217, für Porto usw. M. 222 verausgabt. An die Generalkommission wurden M. 270 gesandt und die streitenden Hafenarbeiter erhielten M. 50.

Die Preßkommission berichtet, daß das Fachorgan „Der Gastwirthsgehülfe“ finanziell gesichert ist und sich in den Kollegenkreisen einer guten Aufnahme erfreut. Gleich anderen Arbeiterblättern ist es von Preßprozessen nicht verschont geblieben. Das Blatt hatte in den letzten zwei Jahren eine Einnahme von M. 11 918 und eine Ausgabe von M. 11 864. Den beiden Kommissionen wird nach kurzer Debatte Decharge erteilt. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Aenderung der bisherigen Organisationsform. Die organisirten Gastwirthsgehülfe hielten nicht aus Prinzip an der lokalen Organisation fest, sondern sie wollten zunächst den Organisationsgedanken in den Kollegenkreisen sich entwickeln lassen, ehe sie zum Zusammenschluß in einen Verband schritten. Nach dem jetzigen Stande der Bewegung ist die Entscheidung der Frage möglich geworden, und es fand sich auf dem Kongreß kein Widerspruch gegen die Gründung des Verbandes. Nur zwei Delegirte enthielten sich der Abstimmung. Die Uebrigen stimmten für die Gründung eines Verbandes unter dem Namen „Verband Deutscher Gastwirthsgehülfe“.

Das Statut, welches von dem Kongreß beraten und angenommen worden ist, schließt sich im Wesentlichen den Statuten anderer Verbände an. Neben Rechtsschutz- und Streik beziehungsweise Gemahregelunterstützung gewährt der Verband seinen Mitgliedern nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft Unterstützung auf der Reise, in Krankheitsfällen und bei besonderer Nothlage, sowie an die Angehörigen verstorbener Mitglieder ein Sterbegeld. Ferner wird den Mitgliedern das wöchentlich erscheinende Verbandsorgan auf Kosten des Vereins geliefert.

An Reiseunterstützung werden pro Kilometer 2 \mathcal{M} , höchstens aber pro Tag M. 1 bis zum Gesamtbetrage von M. 30 in einem Jahre gewährt. Kranke Mitglieder erhalten auf die Dauer von 91 Tagen in einem Jahre pro Tag inkl. der Sonn- und Festtage M. 1 an Unterstützung. An Sterbegeld werden nach einjähriger Mitgliedschaft M. 50, nach zweijähriger M. 60 und nach dreijähriger Mitgliedschaft M. 100 an die Hinterbliebenen gewährt.

Das Eintrittsgeld beträgt M. 1, der wöchentliche Beitrag 30 \mathcal{S} . Von den Einnahmen verbleiben den Lokalverwaltungen 33 $\frac{1}{3}$ pSt. Nach den von der Agitationskommission gemachten Berechnungen werden die Ausgaben mit diesem Beitrag gedeckt werden können.

Der Sitz des Verbandes wurde nach Berlin, der Sitz des Ausschusses nach Hamburg gelegt. Das Fachorgan soll am Sitz des Vorstandes erscheinen. Der Verband soll mit dem 1. Januar 1898 in's Leben treten.

Die Statutenberathung rief nur bei der Frage über die Aufnahme der weiblichen Angestellten und der Hülfсарbeiter im Gastwirthsgewerbe eine umfangreichere Debatte hervor. Sowohl die Rednerinnen als auch die Hülfсарbeiter sollen Aufnahme

in den Verband finden und sollen Letztere, wenn nöthig, zu einer besonderen Sektion vereinigt werden.

Der folgende Punkt der Tagesordnung: „Stellungnahme zu den Gastwirths-Innungen“, fand nach einleitendem Referat und kurzer Diskussion durch Annahme folgender Resolution seine Erledigung:

„In Erwägung, daß durch die in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich festgelegten neuen Bestimmungen beziehentlich der Innungen und Innungsverbände den Gehülfe auf die Gestaltung des Herbergsweijens, Arbeitsnachweises, Fachschulen, Schiedsgerichte, Lehrlingswesen zc. ein, wenn auch bescheidener, Einfluß eingeräumt ist, beschließt der Kongreß, die anwesenden Delegirten zu verpflichten, an allen Orten, wo Innungen für das Gastwirthsgewerbe bestehen oder gegründet werden, dahin zu wirken, daß die Gehülfeenschaft geschloffen an den Wahlen zu den Gehülfeauschüssen sich theilnimmt, um so mit Nachdruck und Energie für die Interessen der Kollegen eintreten zu können.“

Dagegen rief der nächste Tagesordnungspunkt: „Stellungnahme gegenüber den Personen, welche den Stellenerberuf als Nebenbeschäftigung ausüben“, eine sehr umfangreiche Debatte hervor. Es standen sich zwei Meinungen gegenüber. Nach der einen sollte der Verband diese Personen von sich weisen, während nach der anderen ihre Aufnahme in den Verband erfolgen sollte und damit der ungünstige Einfluß, den sie auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausüben können, gehoben werde. Schließlich erfolgte eine Einigung auf Grund der in Nr. 44 des „Correspondenzblatt“ veröffentlichten Resolution.

Eine ebenso umfangreiche wie eingehende Debatte wurde durch die Verathung des Punktes der Tagesordnung: „Die Prozentarbeit“, hervorgerufen. Es wurde von den Freunden der Prozentarbeit betont, daß diese eine annehmbare Bezahlsform sei, wenn gleichzeitig von den Arbeitgebern ein Lohnminimum garantirt wird. Die Gegner dieses Bezahlsmodus erklärten, daß derselbe ebenso wie das Trinkgeld geeignet sei, die Arbeiter als Konkurrenten nebeneinander auftreten zu lassen, und hierdurch dieselbe demoralisirende Wirkung erzielt würde, wie sie die Bezahlung durch Trinkgeld herbeiführe. Da schon der erste Kongreß der Gastwirthsgehülfe in der Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hatte, eine Modifizirung dieses Entscheides aber nicht nothwendig erschien, so erneuerte der Kongreß den früher gefaßten Beschluß, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Kongreß erklärt, daß die Entlohnung durch Trinkgeld und durch procentuale Gewinntheiligung als die gemeinsten, die theilhaftigsten demoralisirenden Bezahlsformen prinzipiell zu verwerfen und entschieden zu bekämpfen sind. Ferner ist die Aushebung der in Form von Kost und Logis gegebenen Naturalverpflegung anzustreben, da diese die Abhängigkeit des Personals vom Arbeitgeber nur vermehrt. Als einzig richtige Bezahlsform erkennt der Kongreß nur die feste Bezahlung durch Zeitlohn an.“

Auch die Frage der Arbeitsvermittlung führte zu lebhaften Auseinandersetzungen. Für die Gastwirthsgehülfe ist die Arbeitsvermittlung ein bedeutungsvoller Bestandtheil der Organisation und deshalb die Entscheidung der Frage von Wichtig-

auszuprägen. Die Kasse der Organisation ist noch keineswegs erschöpft und mit den laufenden Beisteuern der Arbeiter des eigenen Landes und anderer Nationen läßt sich der Streik bei den gegenwärtigen Kassenverhältnissen noch längere Zeit halten. Jede Woche der Zögerung mit den Unterhandlungen bringt den Unternehmern ungeheure Verluste, und die Herrschaft, welche England in der Maschinenindustrie auf dem Weltmarkt einnimmt, steht bei diesem Kampf in Frage. Nicht die Verluste, welche die Verkürzung der Arbeitszeit den Unternehmern eventuell bringt, lassen diese jede Vereinbarung ablehnen, sondern der Wunsch, der stärksten Arbeiterorganisation der Welt einen vernichtenden Schlag zu versetzen. Der Verlust, welchen die Unternehmer in dem Kampfe erlitten, ist schon heute größer, als die Arbeitszeitverkürzung sie ihnen für Jahre hätte bringen können.

Die deutschen Arbeiter stehen in der Unterstützung ihrer kämpfenden Arbeitsbrüder nicht zurück. Neben den bei der Generalkommission eingehenden Summen werden solche von einzelnen Gewerkschaften, so den Holzarbeitern und Metallarbeitern, direkt nach England gesandt. Der Buchdruckerverband hat bereits M. 30500 als Beihilfe für den Streik geleistet. Einzelne Organisationen, wie die Bildhauer und Porzellanarbeiter, haben den Verbandsvorstand als Sammelleiste bestimmt. Ueberall zeigt sich das Bestreben, den Maschinen-

bauern den Widerstand in diesem wichtigen Kampfe bis zum endlichen Siege zu ermöglichen. Es ist dies ein erfreuliches Zeichen nicht nur für die Kämpfenden selbst, sondern auch für die deutschen Arbeiter. Es ist der sicherste Beweis, daß trotz der schweren Opfer, welche die Kämpfe der letzten beiden Jahre in Deutschland erforderten, weder die Leistungsfähigkeit erschöpft, noch die geistige Regsamkeit geringer geworden ist.

Die Versuche, eine Einigung herbeizuführen, werden von dem englischen Handelsamt fortgesetzt. Die Unternehmer rechnen damit, daß es unmöglich sein wird, die große Zahl der Ausgesperrten noch länger zu erhalten und wollen von einer Einigung nichts wissen. Es gilt, ihnen klarzumachen, daß der Arbeiterschaft unbefiegbare Kräfte innewohnen, und hierzu müssen die deutschen Arbeiter mitwirken. Die fortgesetzten Versuche, die Arbeiter Englands und Deutschlands in Gegensatz zu bringen, werden dann an dem Schutzwall, welchen die Verbrüderung der Arbeiterschaft der beiden Länder errichten wird, elendigst scheitern. Mehr als alle theoretischen Erörterungen es vermögen, wird diese Verbrüderung durch die Hülfe in der Stunde der Gefahr in dem Kampf um die Existenz der Organisation herbeigeführt werden. Deshalb werden die deutschen Arbeiter in ihrem Bemühen, die Kämpfenden zu unterstützen, nicht erlahmen.

Für die streikenden Maschinenbauer Englands gingen in der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November bei der Generalkommission ein:

Maurer, Zahlst. Döbenstädt b. Magdeb. M.	100,—	Gold- u. Silberarbeiter, Zahlst. Berlin M.	100,—
Handelskulisarbeiter, Zahlst. Hamburg "	100,—	Fabrikarbeiter, Zahlstelle Halberstadt "	10,—
Altona, sozialdem. Verein, 41. Bezirk "	3,40	Schmiede, " München "	25,—
Kaff, von den Parteigenossen "	8,04	Guben, durch R. Kulle "	10,—
Köln a. Rh, Gewerkschaftskartell "	15,—	Handschuhmacher, Zahlstelle Breslau "	15,—
Graveure, Zahlstelle Köln a. Rh. "	6,50	Birna, durch G. Schwelbach "	17,61
Schneider, " " " " " " " " " "	10,—	Tabakarbeiter, Zahlst. Spenge "	6,—
Tabakarbeiter, " Seesen " " " " " " " " " "	7,35	Textilarbeiter, " Luckau i. L. "	7,65
Textilarbeiter, " Berlin I "	50,—	Textilarbeiter, " Cöpenick "	25,—
Lederarbeiter, " St. Ilgen bei " " " " " " " " " " " "	5,—	Schmiede, " Kassel "	20,—
Heidelberg "	5,—	Bremerhaben. "	82,65
Geschäftsleitung d. Steinarb. Deutschl.	800,—	Auchbinder, " Bloagau "	8 55

keit, ob die Arbeitsnachweise von den Arbeitern allein, mit den Arbeitgebern gemeinsam, oder von den Kommunalverwaltungen eingerichtet und geleitet werden sollen. Für die letztere Einrichtung erhob sich auf dem Kongress keine Stimme, dagegen wurde ein Vorschlag befürwortet, mit dem Norddeutschen Gastwirthsverbande, der den Bestrebungen der Gastwirthsgehülfen nicht direkt feindlich gegenübersteht, gemeinsame Arbeitsnachweise einzurichten. Es wurde folgende Resolution von dem Kongress angenommen:

„Der Kongress erklärt:

Die Arbeitsvermittlung gehört in die Hände der Arbeiterschaft; dieses Ziel zu erreichen, sollte eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften sein.

Der „neutrale“ Arbeitsnachweis, wie er von Seiten bürgerlicher Reformer befürwortet wird und von einigen Kommunalbehörden bereits zur Durchführung gelangt ist, erscheint für die Arbeiter wenig erstrebenswerth, namentlich so lange, als die Verwaltungen der Gemeinden in den Händen von mehr oder weniger arbeiterfeindlichen Parteien sich befinden, und so lange der Selbstverwaltung der Gemeinden so enge Grenzen gezogen sind, wie gegenwärtig noch im Deutschen Reich.

Abmachungen mit Unternehmer-Vereinigungen (Tarif-Gemeinschaften) sind nicht prinzipiell zu verwerfen. Sie sind anzustreben, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger und stabiler zu gestalten. Voraussetzung dabei aber ist, daß die beiden kontrahirenden Parteien über annähernd die gleiche Macht verfügen, da anderenfalls solche Vereinbarungen in der Regel nicht von langer Dauer sein werden.“

Gleichzeitig wurde nachträglich eine Bestimmung in das Statut eingefügt, nach welcher die Lokalverwaltungen bei Errichtung gemeinsamer Arbeitsnachweise mit den Unternehmern die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen haben.

Von Kellnerorganisationen, die mehr auf Erhaltung der „Standesehre“ als auf Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gastwirthsgehülfen etwas geben und versuchen, sich mit den Gast-

Fachkongress teilzunehmen. Sollte von der Seite von welcher die Anregung gekommen war, die Sache fallen gelassen werden, so soll von dem Bureau des tagenden Kongresses die Agitation für den Fachkongress in die Hand genommen werden.

In einem ausführlichen Referat werden sodann die Verhältnisse im Gastwirthsgewerbe geschildert, die nothwendiger Weise ein Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich machen. Auch das, was bisher in Bezug auf Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe geschehen ist, oder richtiger nicht geschehen ist, wurde ausführlich dargestellt. Der Tagesordnungspunkt wurde nach kurzer Diskussion durch Annahme der folgenden Resolution erledigt:

„In Erwägung, daß bei Berathung des „Arbeiterschutzesgesetzes“ im Jahre 1891 der damalige Handelsminister v. Berlepsch im Reichstage die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe anerkannte und versprach, diese durch die Einbringung eines „Spezialgesetzes“ herbeiführen zu wollen; in fernerer Erwägung, daß die seitens der Reichsregierung vorgenommenen Erhebungen die Berechtigung der Klagen der gastwirthschaftlichen Arbeiter in vollem Umfange bestätigt haben; in Erwägung endlich, daß selbst das Reichsgesundheitsamt in seinem von der Reichsregierung eingeforderten Gutachten sich für eine Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe ausgesprochen hat, beschließt der dritte Kongress der Gastwirthsangeestellten Deutschlands, das Bureau des Kongresses zu beauftragen, der Reichsregierung die Einlösung des bereits vor sechs Jahren gegebenen Versprechens in Erinnerung zu bringen.“

Die bestgeeignetste Form, diesen Zweck zu erreichen, ist nach der Ueberzeugung des Kongresses die, die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zu eruchen, bei der ihr passend erscheinenden Gelegenheit und in der ihr gut dünkenden Form die Wünsche der Gastwirthsangeestellten zur Sprache zu bringen.“

Damit waren die Arbeiten des Kongresses beendet. Die Verhandlungen zeigten gegenüber dem ersten Kongressen einen erfreulichen Fortschritt in Bezug auf die Verhandlung organisatorischer